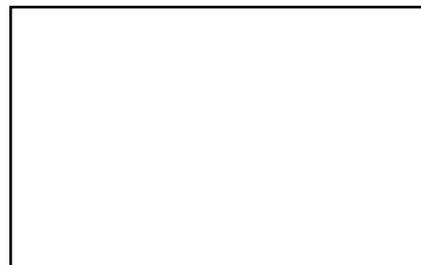




Antrag auf Bewilligung eines sprengelfremden Schulbesuchs

Gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) idgF



Eingangsstempel der Gemeinde Oftring

Antragsteller/in (Erziehungsberechtigte/r)

Vorname, Familienname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Schüler/in

Vorname, Familienname	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Sprengelmäßige <u>zuständige</u> Schule	
Gewünschte Schule	
Bezeichnung der derzeitigen besuchten Schule	





Stellungnahme der Wunschschule – der um Aufnahme ersuchten schule (nur wenn nicht Hauptwohnsitzgemeinde)

- kein Einwand gegen eine Aufnahme
- Ablehnungsgründe:



Datum

Schulstempel

Unterschrift

Stellungnahme der sprengelmäßig zuständigen Schule

- kein Einwand gegen eine Aufnahme
- Ablehnungsgründe:



Datum

Schulstempel

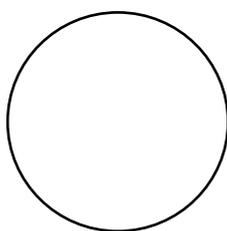
Unterschrift





Stellungnahme der Gemeinde Oftring (Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule)

- kein Einwand gegen eine Aufnahme
- Ablehnungsgründe:



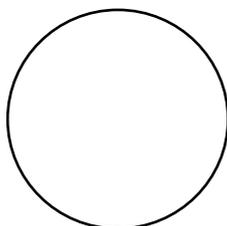
Datum

Amtssiegel

Unterschrift

Stellungnahme des Bezirksschulrat Linz-land

- kein Einwand gegen eine Aufnahme
- Ablehnungsgründe:



Datum

Dienstsiegel

Unterschrift





Informationen zum Umschulungsantrag

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn:

§ 47 Abs. 4 Ziff. 2 Oö. POG 1992

- In der sprengelmäßig zuständigen Schule eine **Klassenzusammenlegung** eintreten würde oder eine gesetzlich festgelegte **Klassenschülermindestzahl** unterschritten würde.

§ 47 Abs. 4 Ziff. 3 Oö. POG 1992

- Der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem **Beginn des Schuljahres** zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

§ 47 Abs. 5 Ziff. 1 Oö. POG 1992

- In der um Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine **Klassenteilung** eintreten würde.

